

Ausschnitt 1.9.1997

## **6. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Stadt Aub vom 19. August 1997**

Aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) und der Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) – beide in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – erläßt die Stadt Aub nachstehende Satzung:

### **§ 1 – Änderung von Rechtsvorschriften**

In § 10 Abs. 3 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung vom 18. Dezember 1980, zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung vom 8. Oktober 1993, werden die dort genannten Gebühren wie folgt geändert:

1. Bei der Gebühr für die Stadtteile Aub und Bürgerroth tritt an die Stelle des Betrages von 4,05 DM der Betrag von 3,65 DM.
2. a) Für den Stadtteil Baldersheim – für Grundstücke, die an die Fernwasserversorgung Franken angeschlossen sind, tritt an die Stelle des Betrages von 4,05 DM der Betrag von 3,65 DM.  
b) An die Stelle des Betrages in Höhe von 3,35 DM – für Grundstücke, die an die Eigenwasserversorgung angeschlossen sind –, tritt der Betrag von 2,95 DM.

### **§ 2 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft.  
Aub, den 19. August 1997

Stadt Aub  
Dietmar Scheid  
1. Bürgermeister